Wien, Donnerstag den 6. Februar 1879. XII. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Der gewerbliche Unterricht in der Volksschule.

Von Dr. **Eduard Magner.**

(Fortsetzung.)

Der Vorschlag v. Eitelbergers bietet sich uns nach mehreren Richtungen hin als Object für unsere Untersuchung dar.

Wir können zunächst den Einfluß in Erwägung ziehen, welchen die Einführung des gewerblichen Unterrichtes an der Volksschule auf die Volksschule selbst äußern würde und wie sich der bestehende fachgewerbliche Unterricht zur Volksschule verhält; ferner können wir die praktische Durchführbarkeit des Vorschlages und die finanzielle Seite, welche hiebei in Betracht kommt, endlich vom juridischen Standpunkte das Verhältniß untersuchen, in welchem die beantragte Gesetzesreform zur bestehenden Schulgesetzgebung steht.

Wenn wir zur Erörterung der Frage schreiten, ob sich vom Standpunkte der Volksschule aus die Einführung eines gewerblichen Unterrichtes an derselben empfehlen würde, könnte man uns die Einwendung der Incompetenz entgegenhalten, da diese Frage zu beurtheilen, den Fachmännern im Volksschulwesen überlassen bleiben müsse.

Allein abgesehen davon, daß ein derartiger Fachmann, wenn er über den gewerblichen Unterricht keine nähere Orientirung besitzt — die übrigens nicht zu verlangen ist — ebensowenig Fachmann in vorliegender Frage ist, als z. B. ein gewerblicher Fachlehrer als Fachmann in Volksschulsachen gelten könnte, scheinen uns die specifisch technischen Kenntnisse und Erfahrungen im Volksschullehramte weder nothwendig noch ausreichend, um die unbedingte Unterwerfung dieser Angelegenheit vor das Forum des Volksschullehrers zu rechtfertigen.

Die Wirksamkeit und die Erfolge der modernen, durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 geschaffenen Volksschule liegen plan vor den Augen Aller, wir kennen ferner die innere Structur dieses Erdgeschosses des gesammten Unterrichtsgebäudes aus den Gesetzen und Verordnungen über das Volksschulwesen, wir kennen endlich im Großen und Ganzen sowohl die Qualification des Lehrkörpers, als auch des Schülermateriales der Volksschule und auf Grund dieser Prämissen sollten wir nicht im Stande sein, die einfache Frage zu beantworten: Verträgt die Volksschule bei Herabsetzung der Lernzeit eine Verminderung des gegenwärtigen Lehrstoffes in dem Umfange, daß innerhalb desselben Zeitrahmens die für irgend ein Gewerbe, besonders Kunstgewerbe, nothwendigen technischen und künstlerischen Fertigkeiten und Kenntnisse in ernster und gewissenhafter Weise erlangt werden können?

Die einzig mögliche Antwort auf diese Frage erhalten wir vom Wiener Lehrervereine „Volksschule", der bei Gelegenheit einer Besprechung des v. Eitelberger'schen Vorschlages dieselbe in verneinendem Sinne beantwortet hat.*)

Es kann fraglich sein, ob die Unterrichtszeit in der Volksschule nicht eine Herabsetzung von acht auf z. B. sechs Jahre verträgt, es kann Gegenstand verschiedener Meinung sein, ob in der Volksschule der Lehrstoff in quantitativer Hinsicht zu verringern, d. h. ob weniger und das besser zu lehren sei, aber das Eine scheint außer Zweifel, daß bei herabgesetzter Lehrzeit die auf das minimalste Ausmaß reducirten allgemeinen Kenntnisse nur dann ordentlich und gründlich erworben werden können, wenn die Volksschule sich die Erwerbung dieser rudimentärsten Kenntnisse zum ausschließlichen, alleinigen Zwecke setzt. Wer die Normallehrpläne, die das Unterrichtsministerium mit der Verordnung vom 18. Mai 1874 für Bürgerschulen und für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Volksschulen erlassen hat, auch nur einer oberflächlichen Durchsicht unterzieht und daraus entnimmt, daß für den Unterricht in der Volksschule bis zu 28 Stunden wöchentlich bestimmt sind; wer sich vergegenwärtigt, wie viel Zeit in der Volksschule die Erziehung in Anspruch nimmt, die dem eigentlich didaktischen Zwecke entzogen wird; wer endlich berücksichtigt, daß die Kinder der Volksschule keine homunculi sind, die in ernster, ununterbrochener Arbeit auf die Vorbereitung für's Leben bedacht sind, sondern frische, lebensfrohe Wesen, die außerhalb der

---

*) Die Anträge des Referenten lauteten nach den Mittheilungen des österr. Museums XIII. Jahrgang, Nr. 152:

1. Die durch das neue Volksschulgesetz eingeführte achtjährige Schulpflicht ist nicht nur im Hinblicke auf die nothwendige allgemeine Schulbildung der Jugend unbedingt gerechtfertigt, sondern sie liegt auch im Interesse der physischen Entwicklung derselben, da sie die zu frühe, also verderbliche Verwendung der Jugend zu harter Arbeit verhütet. Die achtjährige Schulpflicht ist daher eine humane, der künftigen Generation zum Segen gereichende Institution, die zugleich einen volkswirthschaftlichen Werth hat.

2. Immer muß es die Hauptaufgabe der Volks- und Bürgerschule bleiben, eine zeitgemäße, ausreichende allgemeine Schulbildung zu vermitteln, und darf irgend ein Fachunterricht nur insoferne mit ihr verbunden werden, als er diese Hauptaufgabe der Vermittlung einer allgemeinen Bildung nicht beeinträchtigt.

3. Es empfiehlt sich jedoch im Interesse einer harmonischen Bildung der Jugend, daß auch die physische Arbeit in der Schule ihre Berücksichtigung finde 2c.

In den weiteren Anträgen wird empfohlen, die physische Arbeit in der Schule in Lehrwerkstätten zu pflegen, welche augenscheinlich nach dem Muster der „Schulwerkstätten" des Dr. Erasmus Schwab, von welchen später die Rede sein wird, eingerichtet sein müßten.

Schule auch die nimmerwiederkehrenden Freuden der Jugend genießen und ihren schwachen Körper kräftigen und entwickeln wollen: der kann nimmermehr den Wunsch aussprechen, daß die Kinder täglich 5 bis 6 Stunden auf der Schulbank und vielleicht ebensolang bei der Werkbank verbringen und verseufzen sollen.

Würde dieser doppelseitige Unterricht in der Volksschule nicht geistige und körperliche Verkümmerung der Kinder zur Folge haben? Würde er nicht, sowohl nach der praktischen, als auch nach der theoretischen Seite hin, eine gefährliche Halbbildung erzeugen, die schlechter ist als Unbildung?

Ein anerkannter Schulmann, Dr. Erasmus Schwab, hat im Jahre 1873 ein Schriftchen unter dem Titel: „Die Arbeitsschule als organischer Bestandtheil der Volksschule" veröffentlicht und den darin enthaltenen Gedanken später noch weiter ausgeführt. Obwohl der Titel dieser Brochure auf eine innere Verwandschaft mit der v. Eitelberger'schen Schrift hinzuweisen scheint, haben doch beide Autoren etwas Anderes im Sinne, wenn sie von einer Arbeitsschule in Verbindung mit der Volksschule sprechen.

Schwab betrachtet die Arbeit als erziehendes Element und will dieselbe deshalb in organisirter Weise in den Lehrplan der Volksschule aufnehmen, die im Uebrigen in ihrer Wesenheit nicht alterirt werden soll. Ihm ist die Arbeit lediglich Mittel zur Erreichung eines pädagogischen Zweckes und dem entsprechend soll sie auch in den Schulwerkstätten, die im Vereine mit dem Kindergarten und Schulgarten die nothwendigen Attribute einer wohlorganisirten Volksschule bilden, nur als Nebenbeschäftigung, ohne Rücksicht auf den späteren Beruf der Schüler betrieben werden. Bei Hofrath v. Eitelberger ist hingegen der gewerbliche Unterricht in der Volksschule Selbstzweck, „es muß bei demselben der künftige Erwerb und die Erwerbsfähigkeit vor Allem berücksichtigt werden" und wird deshalb dem theoretischen Unterrichte in der Volksschule vollkommen ebenbürtig zur Seite gestellt.

Schwab faßt den Arbeitsunterricht in der Volksschule vom pädagogischen, v. Eitelberger vom volkswirthschaftlichen Standpunkte auf.

Unserer Ansicht nach sind nun volkswirthschaftliche Interessen in der Volksschule unmittelbar nicht zu wahren, denn die Volksschule soll die Geistes- und Charaktereigenschaften des Menschen wecken und ihm eine für alle Lebensberufe nothwendige allgemeine, aber keine wie immer geartete Fachbildung vermitteln. Dieses Ziel soll sie erreichen so gut, so schnell als möglich, ohne Beirrung durch andere Zwecke.

Die Volksschule sei, wie schon der Name sagt, eine Schule für das Volk, nicht für künftige Gewerbsleute.

Mitnichten nimmt deshalb — wie uns scheint — Hofrath v. Eitelberger die Wahrheit des Satzes als feststehend an, „daß der Verbindung eines gewerblichen Unterrichtes mit der Volksschule vom Standpunkte der Volksschule aus nichts im Wege stehe". Wir leben auf Grund des Gesagten der Ueberzeugung, daß die Ehe der Volksschule mit der gewerblichen Arbeitsschule für beide Theile eine gleich unglückliche wäre.

Um den letzten Satz mit voller Beruhigung aussprechen zu können, erübrigt uns noch, den Beweis hiefür zu erbringen, daß auch der fachgewerbliche Unterricht unter dieser Verbindung Schaden leiden müßte, obwohl es anderseits selbstverständlich ist, daß, wenn auch nur der eine Theil — die Volksschule — hiedurch geschädigt würde, wegen der Wichtigkeit dieser Institution von einer solchen Verbindung nicht mehr die Rede sein könnte.

Was nun den fachgewerblichen Unterricht anbelangt, so haben die Erfahrungen, welche diesfalls in Oesterreich und anderwärts gemacht wurden, bewiesen, daß derselbe sowohl Lehrer als Schüler vollauf in Anspruch nimmt.

Eine täglich 10—12stündige Lehr- und Lernzeit ist in gewerblichen Fachlehranstalten nichts Ungewöhnliches, weil der Zeichen- und Modellirunterricht viel Zeit in Anspruch nimmt und der praktische Unterricht, z. B. im Weben, Sticken, Holzschnitzen 2c. eine lange, nachhaltige Uebung erfordert, bis nur die nothwendigste Geläufigkeit erlernt ist. Da endlich auch theoretische Fachkenntnisse zu erwerben sind, welche oftmals sogar häusliches Studium erfordern, so ist ein erfolgreiches Unterrichtsresultat in den gewerblichen Fachlehranstalten nur dann zu erwarten, wenn die Schüler mit dem vollen Besitze gründlicher Volksschulkenntnisse und mit einem hinreichend gekräftigten Körper in die gewerbliche Fachschule eintreten, und es ist notorisch das stärkste Hemmniß eines gedeihlichen gewerblichen Unterrichtes, wenn wegen mangelhafter Vorbildung der Fachschüler die Lehrgegenstände der Volksschule wiederholt und ergänzt werden müssen.

Als der Verein für Socialpolitik im Jahre 1878 eine Enquete über das gewerbliche Fortbildungswesen veranstaltete*), haben alle Gutachter einstimmig erklärt, daß ein gewerblicher Fachunterricht nur möglich sei auf Grund einer vorangegangenen tüchtigen Volksschulbildung. Der gleichen Ansicht ist das königl. preuß. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches in einer soeben veröffentlichten Denkschrift über das technische Unterrichtswesen den Satz ausspricht, „daß jeder Fachunterricht anknüpfen soll an eine bestimmte Stufe allgemeiner Bildung, sei es die der Volksschule oder die einer mittleren oder höheren Lehranstalt".

Wir folgern daraus, daß, wenn der fachgewerbliche Unterricht an volksschulpflichtige Kinder gleichzeitig mit dem allgemeinen Volksschulunterrichte ertheilt werden würde, ein ersprießliches Ergebniß eines so beschaffenen Unterrichtes nach keiner Seite hin zu gewärtigen wäre.

Die Behauptung, daß die Kinder nach Absolvirung der Volksschule „zu spät" zum Gewerbe kommen, ist weder zu beweisen, noch zu bestreiten. Aber wenn die Volksschule die Voraussetzung eines erfolgreichen Unterrichtes in der gewerblichen Lehrwerkstätte ist, dann ist sie es um so gewisser für den Eintritt in die Werkstätte irgend eines Meisters, wo die einzige Losung „Arbeite und Verdiene!" ist und kein intelligenter Lehrer helfend zur Seite steht.

Wir kommen nach dem Gesagten zum Schlusse, daß weder vom Standpunkte der Volksschule, noch von jenem des fachgewerblichen Unterrichtes ein paralleles Nebeneinandergehen des allgemeinen Volksschul- und des gewerblichen Fachunterrichtes während des volksschulpflichtigen Alters anzustreben sei, sondern daß die nothwendige Allgemeinbildung und die specielle gewerbliche Berufsbildung in der Aufeinanderfolge erworben werden müssen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Versteigerung des Gemeindejagdgebietes begründet für die Dauer der Pachtperiode eine Einschränkung der Einzeleigenthümer der im Jagdgebiete gelegenen Grundstücke auf den Jagdnutzen. **)

Gutsbesitzer Freiherr von K. zeigte der Bezirkshauptmannschaft an, daß er in der Gemeinde B. die einige Joch große Grundparcelle 447/2a acquirirt habe, daß sich diese Parcelle im Zusammenhange mit seinem über 200 Joch großen Gute befinde, daß er auf diesem Gute die Eigenjagd besitze und daß er daher auf der eigenthümlich erworbenen Parcelle 447/2a die Eigenjagd auszuüben berechtigt sei.

Allein die Bezirkshauptmannschaft erklärte dem Freiherrn von K., ihm die Eigenjagdausübung nicht gestatten zu können, weil die fragliche Parcelle in der Gemeinde B. liege, die Jagd dieser Gemeinde aber ein gewisser Karl L. zu einer Zeit erpachtet habe, wo Freiherr von K. die Parcelle noch nicht eigenthümlich erworben gehabt habe und dem Gemeindejagdpächter während laufender Pachtperiode die Jagd nicht erscindirt werden könne.

Dawider recurrirte Freiherr von K. an die Landesstelle und diese gab dem Recurse Folge, indem sie aussprach, daß Freiherr von K. berechtigt sei, sofort auf der von ihm erkauften Parcelle zu jagen. Die Landesstelle berief sich bei ihrer Erledigung auf ein Motiv in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1878, Z. 205, welches lautet, wie folgt:

„Wenn das Ackerbauministerium zur Begründung seiner Entscheidung anführt, daß die Inhaber selbständiger Jagdgebiete die Erklärung, von der eingeräumten Gestattung Gebrauch machen zu wollen, abgeben

---

*) „Das gewerbliche Fortbildungswesen." Sieben Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Vereine für Socialpolitik. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot 1879. Es heißt hier pag. 136 im Gutachten Dr. Stockbauers: „Der Mangel einer gediegenen Elementarbildung hindert nicht blos den in den gewerblichen Fortbildungsanstalten zu gebenden Unterricht, sondern er macht ihn vielfach illusorisch . . ."; ferner pag. 143 im Gutachten Dr. Karl Büchers: . . . „daß eine durchgreifende und allgemeine Hebung der Volksschule die erste Bedingung für die Lösung der gewerblichen Bildungsfrage ist und daß die allgemeine Bildung abgeschlossen sein muß, ehe die Berufsbildung beginnen darf" 2c.

**) Vgl. diese Zeitschrift, Jahrgang 1871, Nr. 22. Jahrgang 1873, Nr. 14. Jahrgang 1874, Nr. 34, endlich Jahrgang 1877, Nr. 44.

müssen, soll ihnen die eigene Jagdausübung gestattet sein, weil die Ausscheidung nicht von Amtswegen stattfinde und im entgegengesetzten Falle die Grenzen und der Umfang der Gemeindejagdgebiete unbestimmt wären, so kann diesem Argumente nicht zugestimmt werden, denn einerseits bedarf es einer behördlichen Ausscheidung selbständiger Jagdgebiete gar nicht, da ja das Gesetz sie von der Gemeindejagd ausschließt, andererseits aber verpflichtet das Gesetz die Inhaber selbständiger Jagdgebiete nirgend zu einer solchen Erklärung."

Nunmehr ergriff der Gemeindejagdpächter Karl L. den Ministerialrecurs und bat um die Reactivirung der ersten Entscheidung. Karl L. meinte, daß die Entscheidung einer Behörde sich nicht auf Gesetzesauslegungen, sondern auf das Gesetz zu gründen habe, daß der Verwaltungsgerichtshof keine authentische Gesetzesinterpretation geben könne und daß, als Freiherr von K. die fragliche Parcelle gekauft habe, die Jagd darauf bereits verpachtet gewesen sei, somit er, der Recurrent, ein wohlerworbenes Jagdrecht habe. Das k. k. Ackerbauministerium gab laut Erlasses vom 22. Jänner 1879, Z. 210, dem Ministerialrecurse unter Behebung der zweiten Entscheidung Folge und setzte die erste Entscheidung wieder in Kraft. Gründe:

Die recurrirte Entscheidung ist ausschließlich motivirt durch Berufung auf die „Auslegung, die der Verwaltungsgerichtshof bei seinen Entscheidungen dem § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 gibt". Nach den Acten ist hiebei die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1878, Z. 205, Sammlung Budwinski, Nr. 223 ex 1878, verstanden. Abgesehen davon, daß eine solche Motivirung schon mit Hinblick auf § 12 a. b. G. B. unzulässig erscheint, ist dieselbe auch unrichtig, weil in der citirten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes angenommen wurde, daß das schon vor der Verpachtung bestandene Eigenjagdgebiet in die Licitation der Gemeindejagd nicht einbezogen war und daher von dem Pächter der Gemeindejagd auch kein Recht zur Ausübung der Jagd auf diesem Gebiete erworben wurde, während im vorliegenden Falle die Parcelle 447/2a der Gemeinde Br. zur Zeit der Licitation keinen Bestandtheil des Eigenjagdgebietes des Freiherrn von K. bildete, sondern weil sie einem anderen Grundbesitzer gehörte, zweifellos innerhalb des Umfanges und der Grenzen des Gemeindejagdgebietes gelegen war und daher auch mit diesem Jagdgebiete zur Verpachtung gelangte. Die Licitation von Gemeindejagden findet nicht nach privatrechtlichen Normen, sondern nach den Normen der Jagdgesetze statt. Wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner citirten Entscheidung hervorgehoben hat, ist vor der Licitation für die genaue Feststellung des Umfanges und der Grenzen des Gemeindejagdgebietes zu sorgen, die Licitation selbst findet unter öffentlicher Autorität statt und unterliegt der Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde. Die in solcher Weise erfolgte Feststellung und Versteigerung des Jagdgebietes begründet für die Dauer der Pachtperiode eine Einschränkung der Einzeleigenthümer der im versteigerten Jagdgebiete gelegenen Grundstücke auf den durch die Licitation erzielten Jagdnutzen nach Verhältniß der Ausdehnung des Grundbesitzes (§ 8 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849) und ein Recht des Jagdpächters auf die Ausübung der Jagd innerhalb des genannten in die Versteigerung einbezogenen Jagdgebietes während der Dauer der Pachtperiode, und finden gemäß § 16 der Verordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, Einwendungen aus einem privatrechtlichen Titel, wie z. B. jene aus § 1120 a. b. G. B. gegen den Vollzug der in der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen, somit auch gegen die hiernach gesetzlich vollzogene Verpachtung nicht statt. Dem Freiherrn von K. steht daher auch nicht die Ausübung der Jagd auf der fraglichen Parcelle während der Dauer der Pachtperiode, sondern nur das eventuelle Recht auf den gemäß § 8 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 von der Parcelle 447 während obiger Periode noch entfallenden Jagdnutzen zu. E—e.

Ein confessioneller Friedhof ist ein Theil der Kirchengebäude.

Ueber Andringen der Marktgemeinde D. hat die Bezirkshauptmannschaft in D. unterm 11. December 1876 auf Grund erschöpfender Erhebungen entschieden, daß der Friedhof in D. aus sanitären Gründen aufzulassen und auf Kosten der dazu Verpflichteten binnen 6 Monaten ein neuer vorschriftsmäßiger Friedhof sammt Leichenkammer herzustellen sei.

Zur Kostentragung wurden die Marktgemeinde D. und noch 7 nach D. eingepfarrte Gemeinden, beziehungsweise Gemeindetheile nach Maßgabe ihrer directen Steuern verpflichtet.

Gegen diese Entscheidung haben die 7 Gemeinden und das Pfarramt in D. die Berufung ergriffen, beide Theile gegen die Umlegung überhaupt, das Pfarramt überdies noch gegen die kurze Frist von 6 Monaten und gegen die Competenz der politischen Behörde zur Durchführung der Umlegung.

Die steiermärkische Statthalterei hat unterm 23. März 1878, Z. 2352, unter ausführlicher Begründung vom sanitätssachmännischen und technischen Standpunkte aus die beiden Berufungen zurückgewiesen und hinsichtlich des Recurses des Pfarramtes im Punkte der Competenz bemerkt, daß das in der Berufung bezogene Landesgesetz vom 28. April 1864, Z. 7, zweifellos nur dann anwendbar sei, wenn es sich um die Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude handelt, und daß als kirchliche Gebäude nur die Kirchen und die Accessorien, die Pfarr- und Meßnergebäude anzusehen seien.

Die Herstellung neuer Begräbnißplätze obliege nach dem Reichsgesetze vom 30. April 1870, Z. 78, den concurrirenden Gemeinden und hat hierauf zur Wahrung der sanitätspolizeilichen Interessen die politische Behörde den ihr zukommenden Einfluß zu nehmen.

Die Frist zur Herstellung des neuen Friedhofes wurde auf Ein Jahr erstreckt. Auch gegen diese Statthalterei-Entscheidung wurde von den bezeichneten Gemeinden und der Kirchenvorstehung die Berufung eingelegt.

Das Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1879, Z. 16.585, dem Recurse der Gemeinden gegen die Statthalterei-Entscheidung, insoferne damit die Nothwendigkeit der Umlegung des Friedhofes von D. vom sanitären Standpunkte ausgesprochen wurde, aus den in der angefochtenen Entscheidung angeführten Gründen keine Folge zu geben, jedoch in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die von der Statthalterei zur Herstellung des neuen Friedhofes anberaumte Frist von Einem Jahre auf zwei Jahre zu erstrecken.

Auch wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht dem Recurse der Kirchenvorstehung von D. mit dem Begehren, es möge ihr das Recht gewahrt bleiben, für die behördlich verfügte Erweiterung oder Umlegung des dortigen Friedhofes Sorge zu tragen, keine Folge gegeben, weil eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Errichtung, respective Erweiterung von Friedhöfen dermalen nur den politischen Gemeinden obliegt, den confessionellen Verbänden und Organen hingegen zwar auch derzeit noch das Recht zur Errichtung von Friedhöfen zusteht, die Ausübung dieses Rechtes aber einen hierauf gerichteten giltigen Beschluß der zur Concurrenz berufenen Factoren voraussetzt, während im vorliegenden Falle nicht behauptet, geschweige erwiesen vorliegt, daß, sei es die Kirche oder Pfarre D. oder die dortige Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenz, die Absicht ausgesprochen und zugleich die nöthigen Mittel zur Verfügung gestellt habe, um die Errichtung eines confessionellen Friedhofes dortselbst ins Werk zu setzen.*) F. K.

Ersatzansprüche der Gemeinden an ihre Vorsteher aus deren Gebarung mit dem Gemeindevermögen sind im Civilrechtswege geltend zu machen.

Zur Frage hat das k. k. Ministerium des Innern in einem speciellen Falle unterm 13. November 1878, Z. 14.067, in nachstehender Weise entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Dr. Johann C., Advocaten in S., nomine der Gemeindevertretung in P. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 23. August 1878, mit welcher unter Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft A. vom 1. August 1878 der genannten Gemeindevertretung die Einbringung der von der Gemeinde P. gegen den früheren Gemeindevorsteher Jacob M. erhobene Rechnungs-Ersatzforderung von 1396 fl. 21 kr. verweigert wurde, keine Folge zu geben, da Ersatzansprüche der Gemeinden an ihre Vorsteher aus deren Gebarung mit dem Gemeindevermögen

*) Anmerkung des Einsenders: In Steiermark war bisher in der Praxis die Anschauung maßgebend, daß das Kirchenconcurrenzgesetz vom Jahre 1864 auf Friedhofbauten keine Anwendung finde; auch war bisher kein Anlaß, zwischen Friedhöfen als Communalanstalten und confessionellen Friedhöfen zu unterscheiden. — Die Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht bekannten sich jedoch in jüngster Zeit wiederholt zu dem Grundsatze, dem auch der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 14. November 1878, Z. 1781, beitrat, wornach ein confessioneller Friedhof als ein Theil der Kirchengebäude dem für letztere geltenden Concurrenzrechte unterliegt.

nach dem gegenwärtigen Stande der Gemeindegesetzgebung nur im Rechtswege geltend gemacht werden können, wie dies bei Bestand gleicher Bestimmungen, wie jener der im Recurse bezogenen §§ 30 und 65 der mährischen Gemeindeordnung in der böhmischen Gemeindeordnung (§ 66) und in der galizischen Gemeindeordnung (§ 64) ausdrücklich ausgesprochen ist." D.

Gesetze und Verordnungen.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums. 1878.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 49. Ausgeg. am 8. September.

Ausdehnung der Portofreiheit für die k. k. Occupationstruppen. H.-M. Z. 1472. 7. September.

Verbot der Annahme von Frachtsendungen für die in Bosnien und in der Herzegowina befindlichen Militärs. H.-M. Z. 26.061. 7. September.

Portofreiheit der Ministerial-Commission für die Verwaltung der k. k. Niederösterr. Staatsbahnen und ihrer Organe. H.-M. Z. 24.840. 4. September.

Reactivirung der Poststation „Ebensee". H.-M. Z. 15.479. 28. August.

Nr. 50. Ausgeg. am 13. September.

Verbot der Zeitung „Corriere della sera". H.-M. Z. 26.345. 11. September.

Beitritt von Peru zum allgemeinen Postvereine. H.-M. Z. 25.100. 5. September.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro viertes Quartal 1878. H.-M. Z. 24.664. 1. September.

Anhang:

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Mähren, Schlesien und Galizien. H.-M. Z. 22.084. 31. August.

Nr. 51. Ausgeg. am 21. September.

Richtigstellung des Verzeichnisses derjenigen Gebühren, welche die einzelnen, dem allgemeinen Postvereine angehörigen Postverwaltungen für Correspondenzen nach und aus dem Vereinsgebiete einheben. H.-M. Z. 25.729. 7. September.

Errichtung einer k. k. Postexpedition I. Classe zu Sechshaus. H.-M. Z. 25.687. 10. September.

Anhang:

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten im deutschen Reichs-Postgebiete und in Bayern. H.-M. Z. 22.993. 5. September.

Nr. 52. Ausgeg. am 23. September.

Verlegung des Postamtes Dornfeld nach Brodki. H.-M. Z. 25.253 17. September.

Anhang:

Errichtung von Postanstalten in Frankreich. H.-M. Z. 25.699. 17. September.

Nr. 53. Ausgeg. am 26. September.

Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1878/79, d. i. für die Zeit vom 1. October 1878 bis Ende März 1879. H.-M. Z. 22.245. 15. September.

Portofreiheit der Fahrpostsendungen und Correspondenzen mehrerer patriotischer Hilfsvereine in Kärnten. H.-M. Z. 26.739. 16. September.

Auflassung der Poststationen in Chodaczków wielki und Kozowa. H.-M. Z. 25.925. 19. September.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil. 1878.

Nr. 72. Ausgeg. am 4. Juli.

— — —

Nr. 73. Ausgeg. am 6. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Vicinaleisenbahn von Budweis im Anschlusse an die Kaiser Franz Josef-Bahn gegen Krumau und in das obere Moldauthal. Z. 16.317. 10. Juni.

Nr. 74. Ausgeg. am 9. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 21. Juni 1878, Z. 16.203, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Durchführung der Verordnung vom 7. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 50, zur Hintanhaltung der Einschleppung ansteckender Krankheiten.

Nr. 75. Ausgeg. am 11. Juli.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 27. Juni 1878, Z. 7458—I., an die Verwaltungen jener österr. Eisenbahnen, auf welchen sich Theilstrecken auf zwei Geleisen befinden, betreffend die Bekanntgabe darauf bezüglicher Daten für Zwecke der Eisenbahn-Statistik.

Nr. 76. Ausgeg. am 13. Juli.

— — —

Nr. 77. Ausgeg. am 16. Juli.

— — —

Nr. 78. Ausgeg. am 18. Juli.

— — —

Nr. 79. Ausgeg. am 20. Juli.

— — —

Nr. 80. Ausgeg. am 23. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 28. Juni 1878, Z. 1026 H.-M., an die unterstehenden Eisenbahnbehörden, betreffend den Fortbestand des provisorischen Uebereinkommens vom 29. Juli/21. August 1868 in Betreff der Eisenbahnen auf die Dauer des erneuerten Zoll- und Handelsbündnisses zwischen beiden Ländergebieten der Monarchie.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 6. Juli 1878, Nr. 6105—II, an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend den Gebauer'schen Apparat zum schnellen Anheizen der Locomotiven.

Nr. 81. Ausgeg. am 25. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. August 1877, Z. 255 H.-M., gerichtet an alle politischen Landesbehörden, betreffend den von den politischen Unterbehörden zu beobachtenden Vorgang, wenn selbe vor den Verwaltungsgerichtshof oder vor das Reichsgericht belangt werden.

Fristerstreckung zur Durchführung der Vorarbeiten für eine Secundärbahn einerseits von der Station Halicz über Barnow nach Monasterzyska, andererseits von der Station Stanislau nach Monasterzyska und von da über Buczacz und Czortkow nach Hussiatyn. Z. 17.797. 29. Juni.

Nr. 82. Ausgeg. am 27. Juli.

Baubewilligung zur Herstellung eines Schleppgeleises behufs Verbindung des Fabriks-Etablissements der Fischer'schen Weicheisen- und Stahlgießerei-Gesellschaft in Traisen mit der Bahnlinie Scheibmühl-Schrambach der Niederösterr. Südwestbahnen. Z. 17.510. 5. Juli.

Nr. 83. Ausgeg. am 30. Juli.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 15. Juni 1878, Z. 6364—III, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Bezeichnung der Fracht- und Nebengebühren auf den Frachtbriefen.

Baubewilligung zur Herstellung eines Ausweichegeleises zwischen Klm. 301·0 und 301·4 der Strecke Seekirchen-Salzburg, sowie einer Ladebühne und Verbindung dieser Letzteren mit einer Schottergrube mittelst eines schmalspurigen Geleises (Rollbahn). L.-Reg. Salzb. Z. 2545. 29. Mai.

Nr. 84. Ausgeg. am 1. August.

Concession zur Erbauung einer Schleppbahn von der österr. Staatseisenbahn zur Riedel'schen Zuckerfabrik in Auval. Z. 18.667 ex 1878. 21. Juni.

Nr. 85. Ausgeg. am 3. August.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juli 1878, Z. 20.852, an sämmtliche Bahnverwaltungen mit Ausnahme der Südbahn-Gesellschaft und österreichischen Staatsbahn-Gesellschaft, betreffend Maßregeln gegen Einschleppung der Schweinpocken.

Nr. 86. Ausgeg. am 6. August.

— — —

Nr. 87. Ausgeg. am 8. August.

—

Nr. 88. Ausgeg. am 10. August.

Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung der k. k. priv. Niederösterr. Staatsbahnen. Z. 1295 H.-M. 1. August.

Nr. 89. Ausgeg. am 13. August.

Baubewilligung zur Herstellung einer Schleppbahn von der Station Aussee der Salzkammergut-Bahn zu den dortigen ärarischen Sudwerken. Z. 17.089. 6. Juli.

Nr. 90. Ausgeg. am 15. August.

— — —

Nr. 91. Ausgeg. am 20. August.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 24. Juli 1878, Z. 8575—IV., an sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die eingehendere Begründung der in den monatlichen Betriebsausweisen sich ergebenden Mehr- und Mindereinnahmen.

Nr. 92. Ausgeg. am 22. August.

Gestattung der Anwendung der Personenzugs-Fahrpreise bei den gemischten Zügen der Strecke Obernitz-Dux der k. k. priv. Prag-Duxer Bahn. Z. 22.635 8. August.

Concessions-Ertheilung für eine Pferde-Eisenbahn amerikanischen Systemes (Tramway) in Graz. Z. 20.158. 13. Juli.

Nr. 93. Ausgeg. am 24. August.

— — —

Nr. 94. Ausgeg. am 27. August.

— — —

Nr. 95. Ausgeg. am 29. August.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. August 1878, Z. 22.395, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, incl. der vom Auslande her betriebenen Bahnen, betreffend die Provenienz-Certificate für nach Oesterreich und Deutschland bestimmte Sendungen von Thieren und thierischen Rohproducten.

Nr. 96. Ausgeg. am 31. August.

— — —

Nr. 97. Ausgeg. am 3. September.

— — —

Nr. 98. Ausgeg. am 5. September

— — —

Nr. 99. Ausgeg am 7. September.

Erlaß der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 11. April 1878, Z. 150 I. an sämmtliche österr. Eisenbahn-Verwaltungen, betreffend die Verwerthung der Ergebnisse des seitens des k. k. milit.-geographischen Institutes durchgeführten Präcisions-Nivellements für Eisenbahnzwecke, dann betreffend die Instruirung gewisser Vorlagen mit Plänen unter Beachtung mehrerer Bestimmungen bei der Abfertigung derselben, endlich betreffend die Ausstattung der Gradientenzeiger und Schlagbäume bei Wegkreuzungen.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. August 1878, Z. 11.197. H.-M. Z. 24.073 ex 1878.

Nr. 100. Ausgeg. am 10. September.

Uebereinkommen, betreffend die Erwerbung der Niederösterr. Südwestbahnen durch den Staat. Z. 21.113. 20. Juli.

Nr. 101. Ausgeg. am 12. September.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 2. August 1878, Z. 21.142, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehender Bahnen, betreffend die Einberufung der bis zur Beendigung der Mobilisirung auf ihren Dienstesposten zu belassenden Bahnbediensteten.

Nr. 102. Ausgeg. am 14. September.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. September 1878, Z. 25.343, an den Verwaltungsrath der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, betreffend die Festsetzung der Tarifbestimmungen für den Personenverkehr auf den Linien der genannten Bahn.

Nr. 103. Ausgeg. am 17. September.

— — —

Nr. 104. Ausgeg. am 19. September.

— — —

Nr. 105. Ausgeg. am 21. September.

— — —

Nr. 106 Ausgeg. am 24. September.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1878, Z. 23.936, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen incl. der Kaschau-Oderberger Eisenbahn, Ungarischen Westbahn und der verpachteten Eisenbahnen, wonach künftighin nur die Fahrpläne für Personenzüge zur Genehmigung vorzulegen sind.

Nr. 107. Ausgeg. am 26. September.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. September 1878, Z. 11.098, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Abstellung der Vorlage der vierteljährig zu erstattenden Berichte über Eisenbahnunfälle.

Nr. 108. Ausgeg. am 28. September.

— — —

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie. 1878.

Nr. 7. Ausgeg. am 6. Juli.

Circular-Verordnung vom 29. Juni 1878, Nr. 8476/1784 III. Bekanntgabe des Termines zum Beginne der Wirksamkeit der neuen Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 8. Ausgeg. am 6. August.

Circular-Verordnung vom 3. August 1878, Praes. Nr. 1562. Betreffend die Evidentführung der pensionirten Stabs- und Oberofficiere, dann Rechnungsführer bei den k. k. Landwehr- (königl. ungar. Landwehr-Districts-) Commanden.

Nr. 9. Ausgeg. am 19. September.

Circular-Verordnung vom 10. August 1878, Nr. 10.647/2277 III. Anwendung der Allerhöchst genehmigten Befreiung der Militär-Gagen bis einschließlich 600 fl. von der Dienstestaxe auf die Gendarmerie-Gagen.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr. 1878.

Nr 26. Ausgeg. am 5. Juli.

Nr. 27. Ausgeg. am 13. Juli.

Circular-Verordnung vom 8. Juli 1878, Nr. 8920/1920 II. Aenderungen in der politischen Bezirks-Eintheilung Galiziens.

Nr. 28. Ausgeg. am 20. Juli.

Circular-Verordnung vom 14. Juli 1878, Praes. Nr. 1354. Ergänzung und weitere Durchführung der organischen Bestimmungen, betreffend die Hilfs-Anstalten für das Ausrüstungswesen der k. k. Landwehr und des Landsturmes.

Nr. 29. Ausgeg. am 25. Juli.

Circular-Verordnung vom 10. Juli 1878, Nr. 8545/1165 V. Giltigkeit der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. Juni 1878, Abthlg. 11, Nr. 2414, betreffend die Befreiung der Militär-Gagen bis einschließlich 600 fl. ö. W. von der Dienstestaxe — für die k. k. Landwehr.

Nr. 30. Ausgeg. am 9. August.

Circular-Verordnung vom 14. Juli 1878, Nr. 9187/1992 II. Aenderungen in dem Umfange der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften Galizens.

Circular-Verordnung vom 27. Juli 1878, Praes. Nr. 1471. Verlegung des königl. ungarischen 62. Landwehr-Bataillons von Ipolyság nach Leva.

Nr. 31. Ausgeg. am 22. August.

Circular-Verordnung vom 6. August 1878, Nr. 10.309/2247 II. Aenderungen im Gebietsumfange der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften Galiziens.

Circular-Verordnung vom 11. August 1878, Nr. 8317/1123 V. Bestimmungen über die Modalitäten der Anforderung von Adjustirungs- und Ausrüstungsgegenständen, dann Bestandtheilen und Materialien hiezu, welche von Landwehrkörpern gegen Barzahlung gewünscht werden.

Nr. 32. Ausgeg. am 22. August.

Circular-Verordnung vom 10. August 1878, Nr. 9939/1344 V. Aufbewahrung, Conservirung, Ausgabe 2c. der Verbandpäckchen.

Circular-Verordnung vom 17. August 1878, Praes. Nr. 1706. Verzeichniß über jene Circular-Verordnungen, welche bei einem Ausmarsche mitzunehmen sind.

Nr. 33. Ausgeg. am 26. August.

Circular-Verordnung vom 20. August 1878, ad Nr. 10.559/2482 IV. Hinausgabe des Anhanges „Hitzschlag" zu der Instruction für den Unterricht über die Gesundheitspflege.

Circular-Verordnung vom 22. August 1878, Nr. 10.681/2510 IV. Aenderungen der Bataillons-Bezirks-Eintheilung von Tirol und Vorarlberg.

Nr. 34. Ausgeg. am 24. September.

Circular-Verordnung vom 1. September 1878, Nr. 11.403/2655 IV. Weitere Hinausgabe der „Vorschrift über das Pferdewesen des k. k. Heeres, I. und II. Theil, nebst dem Anhange zum II. Theile".

Nr. 35. Ausgeg. am 25. September.

— — —

Nr. 36. Ausgeg. am 28. September.

— — —

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 1878.

XLV. Stück. Ausgeg. am 1. October.

124. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. September 1878, womit das Verbot der Ausfuhr von Torpedos aufgehoben wird.

XLVI. Stück. Ausgeg. am 17. October.

125. Verordnung des Justizministeriums vom 2. October 1878, betreffend die Zuweisung der Ortschaft Bielanka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neumarkt in Galizien.

126. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. October 1878, betreffend die Behandlung der Kühler für Hefenmaische bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

XLVII. Stück. Ausgeg. am 19. October.

127. Kaiserliche Verordnung vom 17. October 1878, womit die kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 100) und vom 6. August 1878 (R. G. Bl. Nr. 106), durch welche mit Beziehung auf § 14 des

Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die zeitweilige Verwendung der berittenen Schützen der dalmatinischen Landwehr, dann der dalmatinischen Landwehr-Schützen-Bataillone Nr. 79 und 80 außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gestattet wurde, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 22. October.

128. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1878 in Betreff der Ausgabe neuer gestempelter Eisenbahn-Frachtbriefe.

129. Verordnung des Handelsministeriums vom 16. October 1878, betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für Fahrpostsendungen und Postanweisungen in Oesterreich-Ungarn.

130. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. October 1878, betreffend die Einführung eines neuen Fahrposttarifes für den Wechselverkehr von Oesterreich-Ungarn mit Deutschland.

131. Verordnung des Justizministeriums vom 17. October 1878, betreffend die Aenderung des Gebietsumfanges der Bezirksgerichtssprengel Brzostek und Jasło in Galizien.

XLIX. Stück. Ausgeg. am 9. November.

132. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1878, betreffend die Aenderung der Stempelmarken.

133. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. October 1878, betreffend die Ermächtigung des k. k. Stadtpostamtes in Laibach zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte auch über 2·5 Kilogramm ins Ausland ohne Intervention der Gefällsorgane.

134. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. November 1878, betreffend die Behandlung von Centrifugen und Rübensaftbehältnissen bei der Pauschalirung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

L. Stück. Ausgeg. am 14. December.

135. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. November 1878, womit der § 6 der Ministerial-Verordnung vom 8. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 8), betreffend die Verrechnung der Gebühren der Aichbediensteten bei Vornahme von Aichungen außerhalb des Aichamtes und für die technische Assistenzleistung bei polizeilichen Revisionen abgeändert wird.

136. Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1878, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Kladnik zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Leipnik in Mähren.

137. Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1878, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde See zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Plumenau in Mähren.

138. Verordnung des Justizministers vom 12. December 1878, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Wiederaufhebung der Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit.

LI. Stück. Ausgeg. am 28. December.

139. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, betreffend den Anhang zur Pharmakopöe vom Jahre 1869.

140. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. December 1878, betreffend die Ausgabe einer revidirten Arzneitaxe zur 6. Auflage der österreichischen Pharmakopöe und zu dem hierzu laut der Verordnung vom 10. December 1878 hinausgegebenen Anhange.

141. Gesetz vom 25. December 1878, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1879.

LII. Stück. Ausgeg. am 29. December.

142. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1878, betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes für das österr.-ungar. Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 67) über die Einhebung der Zölle in Gold.

LIII. Stück. Ausgeg. am 30. December.

143. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. December 1878, womit der Allerhöchst bestätigte Beschluß der III. evangelischen Generalsynode A. C., betreffend die Wahl des Superintendenten in der böhmischen evangelischen Superintendenz A. C., bekannt gemacht wird.

144. Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1878, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Billichow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schlan in Böhmen.

145. Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1878, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Kaunowa zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz in Böhmen.

146. Gesetz vom 29. December 1878, womit die Regierung ermächtigt wird, im Falle, als zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreiche Italien vor Ablauf des Jahres 1878 ein neuer Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zu Stande kommen sollte, für die Zeit vom 1. Jänner 1879 bis zur Ratificirung des neuen Vertrages, jedoch längstens für die Zeit bis 31. Jänner 1879, im Verordnungswege die zur Regelung der wechselseitigen Verkehrsbeziehungen geeigneten und unumgänglich nothwendigen mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen.

LIV. Stück. Ausgeg. am 30. December.

147. Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1878, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Nischkau, Rosicka und Spinow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Polna in Böhmen.

148. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1878, womit die Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes erlassen wird.

LV. Stück. Ausgeg. am 31. December.

149. Gesetz vom 29. December 1878, betreffend die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 7. September 1878, Z. 23.947, an die Statthalterei in Prag, betreffend die Abstellung, respective Bestrafung des Unfuges des Ueberklebens der mittelst Brennstempels angebrachten aichämtlichen Bezeichnung des Rauminhaltes auf den Biertransportfässern mit die Brauereifirma enthaltenden Zetteln.

Aus einem von der Normal-Aichungscommission vorgelegten Berichte des Aichinspectors für Böhmen entnehme ich, daß sich bei vielen der dortländigen Bierbrauereien der Mißbrauch eingeschlichen hat, daß auf den Biertransportfässern die mittelst des Brennstempels angebrachte aichämtliche Bezeichnung des Rauminhaltes des Fasses mit einem die Firma der Brauerei enthaltenden Zettel überklebt und das Bier in solchen Fässern den Käufern überliefert wird.

Nachdem zufolge Art. XII des Gesetzes vom 23. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) Biere nur in solchen Fässern den Käufern überliefert werden dürfen, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist und es nach der Natur der Sache und der Tendenz der Aichvorschriften selbstverständlich ist, daß der Aichstempel ersichtlich sein muß und nicht beliebig unersichtlich gemacht werden darf, so stellt sich das erwähnte Verdecken der Aichstempel der Biertransportfässer als eine Uebertretung des Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung dar und ist beim Mangel einer in diesem Gesetze enthaltenen Strafsanction auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

Ich fordere die k. k. . . . . . auf, zum Zwecke der Abstellung des erwähnten Unfuges die Unterbehörden in diesem Sinne entsprechend anzuweisen und die betreffenden Industriellen auf die Strafbarkeit der in Rede stehenden Unkenntlichmachung durch eine gehörig kund zu machende Verordnung aufmerksam zu machen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der Tabakregie Hofrath Karl Ritter v. Felbinger das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der Přibramer Bergdirection Titularhofrathe Ignaz Ritter v. Jeschke taxfrei den Charakter eines wirklichen Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergrathe bei der Přibramer Bergdirection Johann Novák das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Franz von Bergerio in Zara den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs bekleideten Hof- und Ministerialconcipisten erster Classe im Ministerium des Aeußern Hugo Glanz v. Aicha das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Telegraphen-Oberamtsverwalter Josef Zeilinger den Titel eines Telegrapheninspectors verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

Finanzsecretärsstelle eventuell Finanzobercommissärsstelle bei der n. ö. Finanz-Landesdirection mit der achten Rangsclasse, eventuell Finanzcommissärsstellen in der neunten und Finanzconcipistenstellen in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Rechnungsassistentenstelle beim Rechnungsdepartement der o. ö. Finanz-Landesdirection mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr 28.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.